



Antrag

—

Fraktion AfD

Adressen von verurteilten Pädophilen veröffentlichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, eine gesetzliche Regelung in die Strafprozessordnung einzuführen, damit Name, Anschrift und Foto eines wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilten Pädophilen auf den Internetseiten der Polizei veröffentlicht werden dürfen.

Begründung

Auch verurteilte Sexualstraftäter werden einmal aus der Haft entlassen. Für die persönliche Sicherheit ist das dann von Bedeutung, wenn ein Vergewaltiger in die Nachbarschaft zieht. Verurteilte pädophile Straftäter unterliegen darüber hinaus einer besonders hohen Rückfallgefahr. Internationale Studien haben ergeben, dass die Rückfallquote bei ihnen mit annähernd 40 bis 50 Prozent etwa doppelt so hoch ist, wie die durchschnittliche Quote für Sexualstraftäter von 22 Prozent. Weil es sich um gefährliche Straftäter handelt, deren Opfer die Schwächsten der Gesellschaft sind, ist eine generalpräventive gesetzliche Regelung notwendig, die Transparenz beim Umgang mit verurteilten, pädophilen Straftätern dahingehend ermöglicht, dass deren Name, Foto und Anschrift auf einer Internetseite der Landespolizei veröffentlicht wird.

Eine Veröffentlichung von Bildern und persönlichen Daten von dringend Tatverdächtigen ist grundsätzlich nicht ungewöhnlich. So bei Fahndungsaufrufen, wenn sie sich auf der Flucht befinden. Hierfür gibt es eine gesetzliche Eingriffsnorm nach der Strafprozessordnung (§ 131b Abs. 1). Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Fahndungsaufruf mit Bild vor der Veröffentlichung durch einen Richter angeordnet wird. Ein Fahndungsaufruf hat zum Ziel ei-

nen Täter noch auf frischer Tat, bzw. auf der Flucht zu fassen, damit es ihm unmöglich gemacht wird, zukünftig weitere Straftaten zu begehen. Die gleiche Absicht wird mit diesem Antrag verfolgt. Hierzu gibt es bisher aber keine gesetzliche Grundlage.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat, der die persönlichen Rechte seiner Bürger schützt und die staatliche Ordnung garantiert. Das gilt grundsätzlich auch für einen wegen dieser Delikte verurteilten Pädophilen. Deshalb soll mit diesem Antrag erreicht werden, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, die es ermöglicht, dass die personenbezogenen Daten eines verurteilten Pädophilen, der wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Strafgesetzbuch verurteilt wurde, auf der Polizeiseite des Landes veröffentlicht werden dürfen. Diese soll für jeden Interessierten einsehbar sein, damit es einem verurteilten Pädophilen in Zukunft schwerer gemacht wird, unerkannt Kontakte zu Kindern zu knüpfen.

Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten in einem Polizeiregister greift zulasten des Betroffenen in dessen Grundrechte ein, schützt aber die Schwächsten der Gesellschaft. Deshalb ist eine entsprechende gesetzliche Regelung auf Bundesebene zu schaffen, die eine solche Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ausnahmsweise, aber aus gutem Grund, ermöglicht.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitz